



**Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
Ingress gestützt auf die Artikel 190 Absätze 3 und 4, 197 Absatz 3, 198 Absatz 3, 202 Absatz 2 und 203 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV),	<i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 76 Absatz 3, 190 Absatz 3, 197 Absatz 3, 198 Absatz 3, 198c Absatz 2 und 202 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ¹ (TSchV),
Art. 2 Abs. 1 ¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 103 Buchstabe e TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.	<i>Art. 2 Abs. 1</i> ¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 4 oder 103 Buchstabe e TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.
Art. 3 Form und Umfang ¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV. ² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate. ³ In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.	<i>Art. 3 Form und Umfang</i> ¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum in einem Betrieb nach Artikel 198c TSchV. ² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. ³ Das Praktikum umfasst mindestens 480 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.

¹ SR 455.1

<p>Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz</p> <p>² Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 103 Buchstabe e TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4 (neu)</i></p> <p>² Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 4 oder 103 Buchstabe e TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:</p> <p>⁴ In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.</p>
	<p><i>Art. 4a Inhalt des praktischen Teils (neu)</i></p> <p>¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 4 oder 103 Buchstabe e TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.</p> <p>² Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Hygiene sowie Ausübung der mit der Dienstleistung verbundenen Handgriffe am Tier beinhalten.</p>
<p>Art. 5 Inhalt des praktischen Teils</p> <p>¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 103 Buchstabe e TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.</p> <p>² Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Hygiene sowie Ausübung der mit der Dienstleistung verbundenen Handgriffe am Tier beinhalten.</p>	<p><i>Art. 5 Praktikum (neu)</i></p> <p>¹ Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 TSchV und für die Ausbildung nach Artikel 85 Absatz 2 TSchV zur gewerbsmässigen Haltung von Wachteln der Art <i>Coturnix japonica</i> können höchstens 320 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er Tiere der entsprechenden Art bereits seit mindestens drei Jahren gehalten hat; und b. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. <p>² Für die Ausbildung nach den Artikeln 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 und 103 Buchstabe e TSchV können höchstens 320 Stunden des Praktikums im eigenen Betrieb absolviert werden.</p> <p>³ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 2 TSchV müssen mindestens 320 Stunden in einem Tierheim mit einer Bewilligung nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a TSchV absolviert werden. Höchstens 80 Stunden können in einer Kleintierpraxis absolviert werden.</p> <p>⁴ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 4 TSchV können höchstens 320 Stunden angerechnet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er seit mindestens drei Jahren Mitglied eines Zuchtverbandes der entsprechenden Tierart ist, und in dieser Zeit mindestens fünf Würfe gezüchtet hat; und b. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. <p>⁵ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren</p>

	<p>Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>
<p>Art. 5b Abs. 1</p> <p>¹ Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen Teil und einem Praktikum auf einem oder mehreren Betrieben nach Artikel 206 TSchV. Das Praktikum erfolgt tiergruppenspezifisch mit mindestens vier Tiergruppen nach Artikel 5d Absatz 1.</p>	<p><i>Art. 5b Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen Teil und einem Praktikum auf einem oder mehreren Betrieben nach Artikel 198c TSchV. Das Praktikum erfolgt tiergruppenspezifisch mit mindestens vier Tiergruppen nach Artikel 5d Absatz 1.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>² Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Geflügeltransportpersonal mindestens zwei Arbeitstage, die für Geflügel aufzuwenden sind; b. für Tiertransportpersonal für Heimtiere, Versuchstiere oder Wildtiere mindestens zwei Arbeitstage, die für regelmässig transportierte Tierarten dieser Tiergruppen aufzuwenden sind; c. in allen übrigen Fällen mindestens fünf Arbeitstage, wovon mindestens ein Tag für jede Tiergruppe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a–d aufzuwenden ist. 	<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu)</i></p> <p>² Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens zwei Arbeitstage, die für Equiden aufzuwenden sind;
<p>Art. 9 Abs. 1</p> <p>¹ Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Jungrinder oder Munis; b. Kühe; c. Schweine; d. kleine Wiederkäuer; e. Geflügel; f. Heimtiere, insbesondere Hunde und Katzen; g. Versuchstiere; und h. Wildtiere. 	<p><i>Art. 9 Abs. 1 Bst. g, h und i (neu)</i></p> <p>¹ Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. Versuchstiere; h. Wildtiere; und i. Equiden.

<p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 203 TSchV muss sein, dass Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern über vertiefte Kenntnisse der artspezifischen Bedürfnisse der Tiere und ihrer tiergerechten Haltung verfügen.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 203a TSchV muss sein, dass Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern über vertiefte Kenntnisse der artspezifischen Bedürfnisse der Tiere und ihrer tiergerechten Haltung verfügen.</p>
<p>Art. 40 Form und Umfang</p> <p>Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens drei Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens drei Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.</p>	<p><i>Art. 40 Form und Umfang</i></p> <p>Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens drei Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens drei Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 198c TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.</p>
	<p><i>Art. 51a Online-Unterricht (neu)</i></p> <p>¹ Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig über eine Lernplattform durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.</p> <p>² Die Durchführung mit anderen elektronischen Mitteln darf höchstens einen Viertel des theoretischen Ausbildungsteils umfassen.</p>
<p>Art. 58 Durchführung der Prüfung</p> <p>¹ Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss dieser Ausbildungen durch.</p> <p>² Die Ausbildungsstätten nach Artikel 205 TSchV führen die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern von Tierhalterinnen und Tierhaltern durch.</p> <p>³ Die Kantone führen die Prüfungen nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV zur Erlangung der Bewilligung zum Verwenden von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden durch.</p> <p>⁴ ...</p>	<p><i>Art. 58 Durchführung der Prüfung</i></p> <p>¹ Die Ausbildungsorganisationen nach Artikel 198a TSchV führen die Prüfungen zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen durch.</p> <p>² Die Kantone oder die von ihnen beauftragte Organisation führen die Prüfungen nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV zur Erlangung der Bewilligung zum Verwenden von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden durch.</p>
<p>Art. 59 Prüfungsaufsicht</p> <p>¹ Die Organisatorinnen und Organisatoren von Ausbildungen bestimmen die Prüfungsaufsicht.</p> <p>² Die Prüfungsaufsicht setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die die Anforderungen an die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten nach Artikel 60 erfüllen.</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 3 (neu)</i></p> <p>³ Die Prüfungsaufsicht ist für die korrekte Durchführung der Prüfung gemäss Prüfungsreglement verantwortlich.</p>

<p>Art. 60 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen.</p> <p>² Für die Abnahme der Prüfung ist zusätzlich zur Prüfungsexpertin oder zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere, unabhängige Person als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend.</p>	<p><i>Art. 60 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 oder 203a TSchV erfüllen.</p> <p>² Für die Abnahme der Prüfung muss zusätzlich zur Prüfungsexpertin oder zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere, unabhängige Person anwesend sein. Bei der mündlichen Prüfung muss diese die Anforderungen nach Artikel 203 oder 203a TSchV erfüllen.</p>
<p>Art. 62 Anmeldung zur Prüfung</p> <p>¹ Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zuhanden der durchführenden Organisation mit dem Nachweis, dass die vorgeschriebenen Ausbildungskurse besucht worden sind.</p> <p>² Die durchführende Ausbildungsstätte entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 2</i></p> <p>² Die durchführende Organisation entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 67</i></p> <p>3. Abschnitt: Rekurs (neu)</p>
<p>Art. 68</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Art. 68 (neu)</i></p> <p>¹ Gegen eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs eingereicht werden.</p> <p>² Die Organisatorinnen und Organisatoren von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen bestimmen eine Rekursinstanz.</p> <p>³ Die Rekursinstanz bei nicht bestandenen Prüfungen nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht. Beauftragen mehrere Kantone gemeinsam eine Organisation mit der Durchführung der Prüfungen, so bestimmt diese die Rekursinstanz.</p>
<p>Art. 71 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Ausbildungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises nach Artikel 13 VTpf, die vor dem 1. Oktober 2008 begonnen wurden, werden nach bisherigem Recht durchgeführt.</p> <p>² Ausbildungen zur Ausbilderin oder zum Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die vor dem 1. Oktober 2008 absolviert wurden, sowie langjährige einschlägige Erfahrung werden von der Ausbildungsstätte nach Artikel 205 TSchV an eine entsprechende Ausbildung nach dieser Verordnung angemessen angerechnet.</p>	<p><i>Art. 71 Abs. 2 (neu)</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>